

Die *Freiburger Geschichtsblätter* sind das ordentliche Vereinsorgan des im Jahr 1893 gegründeten *Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg*. Sie erscheinen in der Regel einmal jährlich.

SCHRIFTLEITUNG

Juri Auderset, Schmiedgasse 4, CH-1700 Freiburg
Ramona Fritschi, Steinbrückengasse 20, CH-1700 Freiburg
Stephan Gasser, Freie Strasse 37, CH-3012 Bern
Hubertus von Gemmingen, Rte des Dailles 13, CH-1752 Villars-sur-Glâne
(Co-Vorsitz)
Georg Modestin, Waffenplatzstrasse 13, CH-4500 Solothurn
Kathrin Utz Tremp, rue Joseph-Reichlen 8, CH-1700 Freiburg (Co-Vorsitz)

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Anmeldungen sind zu richten an Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg, CH-1700 Freiburg oder an info@geschichtsverein-fr.ch.

ABONNEMENT UND JAHRESBEITRAG

Für Vereinsmitglieder ist das Abonnement im Jahresbeitrag inbegriffen. Dieser wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt und beträgt zurzeit Fr. 50.– für Einzel- und Fr. 80.– für Kollektivmitglieder (juristische Personen). Schüler, Lernende und Studierende bezahlen Fr. 20.–. Einzahlungen gehen an den *Deutschen Geschichtsforschenden Verein Freiburg*, c/o Freiburger Kantonalbank, 1701 Freiburg, IBAN CH82 0076 8015 0304 8800 5.

AUSTAUSCHSTELLE

Alle Tauschsendungen übernimmt die Kantons- und Universitätsbibliothek, Joseph-Piller-Str. 2, CH-1700 Freiburg.

VORSTAND 2023

Präsidentin:	Petra Zimmer	
Vizepräsident:	Juri Auderset	
Sekretär:	Heribert Biemann	
Kassier:	Yves Riedo	
Beisitzende:	David Blanck	Alain Grandjean
	Ramona Fritschi	Filip Malešević
	Stephan Gasser	Georg Modestin
	Hubertus von Gemmingen	Kathrin Utz Tremp

FREIBURGER GESCHICHTSBLÄTTER

BAND 100 2023

HERAUSGEGEBEN VOM
DEUTSCHEN GESCHICHTSFORSCHENDEN VEREIN
DES KANTONS FREIBURG
2023

rare à en Suisse, si l'on songe au sort réservé, à l'Hôtel de Ville de Bâle, aux fresques peintes par Holbein dans la Salle du Grand Conseil en 1521 et 1530 (suicide de Charondas et aveuglement de Zaleucos), presque entièrement perdues. Voici que les interventions des spécialistes et restaurateurs de 2020–2022 permettent de découvrir pour la première fois un élément majeur et méconnu du patrimoine historique et artistique de Fribourg.

Le très riche ouvrage proposé par le Service des biens culturels présente encore bien des dimensions et des objets qui méritent l'attention, mais qui ne peuvent tous être abordés ici: la Conciergerie et le Corps de garde (Aloys Lauper), les somptueuses pendules de la fin du XVIII^e siècle (Christoph J. Joller), les œuvres figurées présentées sur les murs de l'Hôtel de Ville (Aloys Lauper, Kathrin Utz Tremp), l'absence d'une tradition du portrait de magistrats à Fribourg, en contraste avec les villes-sœurs de Berne, Lucerne ou Soleure (Ivan Andrey), la mort d'un avoyer en pleine séance (Ivan Andrey), la légende gothique d'un Conseil des morts (Simone de Reyff), un incendie mystérieux, des émeutes urbaines et des festivités politiques (Fabien Python), la présence d'un arsenal (Christian Perritaz), et beaucoup d'autres éléments traités avec compétence et clarté.

La somme réunie dans ce fort volume fera date dans la synthèse des connaissances, non seulement à propos d'un édifice emblématique de l'histoire cantonale, mais aussi sur une histoire longue des mœurs politiques, judiciaires, administratives et sociales à Fribourg, de la fin du XV^e siècle à nos jours. En ceci, l'ouvrage peut intéresser tous types d'historiens et même bien au-delà, si l'on songe aux contributions documentées des restaurateurs, des architectes, des ingénieurs et des techniciens. Nul ne peut ignorer l'intérêt d'une telle publication pour l'avancée des connaissances et le rayonnement culturel de l'Etat. Voilà donc un bel exemple qui devrait être suivi pour d'autres projets importants de rénovation du patrimoine bâti de notre canton, en particulier lorsqu'il s'agit de bâtiments publics. Comment mieux témoigner de nos interventions pour les générations futures, qui seront amenées à assurer la conservation et le rayonnement de ce patrimoine jusqu'ici trop souvent malmené? Il reste à souhaiter que viendra bientôt un guide plus léger et synthétique, destiné à un grand public auquel appartient en définitive notre Hôtel cantonal.

ALEXANDRE DAFFLON

*Freiburger Hexenprozesse im Längsschnitt
Zu einer neuen Quellenedition**

Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Erster Teil: Stadtrechte. Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg. Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert, 2 Teilbände (durchpaginiert), hg. von Rita BINZ-WOHLHAUSER und Lionel DORTHE, Basel 2022 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg) (Kurznachweis: SSRQ FR I/2/8).

Die historische Hexenforschung ist im Verlauf des letzten halben Jahrhunderts geradezu aufgeblüht. Ihr Forschungsgegenstand, der auf den ersten Blick reichlich anekdotisch wirkt, hat seit den 1970er-Jahren in zunehmendem Masse die Sozial-, Mentalitäts-, Geistes-, Kriminalitäts- und die politische Geschichte beschäftigt und herausgefordert. Es lässt sich also mit Fug und Recht festhalten, dass die Hexenforschung in der Mitte der Historie angekommen ist – nicht zuletzt deshalb, weil das von ihr untersuchte facettenreiche Phänomen wie ein feiner Seismograph wirkt, der die Erschütterungen innerhalb einer Gesellschaft zuverlässig aufnimmt. Der jüngste «Beweis» dafür, dass die angesprochene Disziplin salonfähig geworden ist, sind zwei hexenbezogene Projekte im Rahmen der ehrwürdigen Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, die unter dem Dach der 1898 gegründeten Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben wird.

Dass beide vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Projekte – das eine an der Universität Lausanne, das andere am Staatsarchiv Freiburg – in der Westschweiz angesiedelt sind, hat seinen Grund: Die Westschweizer Diözesen Lausanne (zu der Freiburg gehörte), Genf und Sitten waren Teil eines in der Regel als Westalpenbogen umschriebenen Raumes, der als ein Kerngebiet des frühen Hexenphänomens und der frühen Hexenverfolgung zählt, wobei erst die Verfolgung die Erscheinung für die Nachwelt «sichtbar» gemacht hat. Während das von Martine Ostorero geleitete Lausanner Projekt, das vom reichen, in seiner Art einzigartigen spätmittelalterlichen Quellenbestand in der heutigen Waadt ausgeht, noch

* Abkürzungen: CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

in Arbeit ist¹, hat sein Freiburger Pendant, das von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthé bearbeitet wurde, seinen Abschluss gefunden.

Dieser besteht aus einer stattlichen, zwei Teilbände umfassenden Quellenedition von insgesamt 1470 Seiten. Diese Edition hat auch eine digitale Dimension: Die insgesamt 2508 Einzelquellen sind nach Sachen, Orten und Personen verschlagwortet und in dieser Form in die Datenbanken der Rechtsquellenstiftung aufgenommen worden. Dadurch wird die schnellere Herstellung von Zusammenhängen ermöglicht: «Klicken anstatt Blättern» lautet die Devise (auch wenn das Blättern dank der gedruckten Register nach wie vor möglich ist). Anders als beim Lausanner «Schwesterprojekt» liegt in Freiburg ein klarer Schwerpunkt im Bereich der Frühen Neuzeit, wofür ebenfalls historische Gründe vorliegen: Der Lausanner Predigerkonvent war gewissermassen das Hauptquartier der für einen grossen Teil des Westschweizer Raumes zuständigen dominikanischen Ketzerinquisition, die sich seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch mit dem neuen, dem Häresievorwurf entwachsenen Hexereidelikt befasste und bis zu ihrem Verschwinden schon im Vorfeld der Reformation einen reichen einschlägigen Quellenbestand hervorbrachte². Dem gegenüber sind die mittelalterlichen Freiburger Quellen dürftiger und dürrer – wohl nicht zuletzt deshalb, weil in Freiburg Hexereifälle bereits früh von einer weniger schreibfreudigen städtischen Gerichtsbarkeit behandelt wurden.

Auf eine lange Sicht hinaus, in der «longue durée», hat Freiburg aber anderen verfolgungsintensiven Regionen nichts nachzusehen. Der letzte Fall stammt aus dem Jahr 1741 und betrifft Marguerite Repond, die letzte – in der Haft verstorbene – als Hexe angeklagte Freiburgerin³. Zu einer noch grösseren, traurigen Bekanntheit hat es ihre Schwester Catherine, genannt Catillon, gebracht, war sie doch die letzte Frau, die – zehn Jahre zuvor – in Freiburg wegen Hexerei hingerichtet worden war⁴.

¹ www.ssrq-sds-fds.ch/projekte/laufende-projekte/waadt-vd/repression-de-la-sorcellerie-en-pays-de-vaud-xve-xviiie-siecles (letzter Besuch: 24.2.2022).

² Vgl. *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528)*. Textes réunis par Martine OSTORERO et Kathrin UTZ TREMP en collaboration avec Georg MODESTIN, Lausanne 2007 (CLHM, 41).

³ SSRQ FR I/2/8, Nr. 208/1–23 (S. 1306–1328).

⁴ *Ibid.*, Nr. 207/1–38 (S. 1267–1306).

Der erste in der vorliegenden Quellensammlung enthaltene Freiburger Fall ist derjenige der Jeannette, Witwe des Étienne Lasne, die sich am 20. August 1493 vor ihren Richtern verantworten musste⁵. Wenn wir hier auf dieses erste Beispiel gesondert eingehen, so geschieht dies aus dem Grund, dass sich an ihm bereits einige Konstanten abzeichnen, die für die freiburgischen Hexenfälle – zumindest für diejenigen des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts, die wir im Hinblick auf diese Würdigung durchgesehen haben – bezeichnend sind. Überliefert ist der Fall im zweiten Freiburger Thurnrodel – das heisst in einem Register, das Dokumente aus dem Bereich der Kriminaljustiz enthält⁶ –, und zwar in Form eines Geständnisses, das auf den ersten Blick wie eine durchgängige Erzählung wirkt. Dadurch wird der konstruierte Charakter dieser Quellenform tendenziell verschleiert, anders als im Fall von zeitgleichen Lausanner Prozessmitschriften, bei denen die Rolle der befragenden Instanzen ungleich deutlicher hervortritt.

Das zuständige Richterghremium bestand aus einigen Freiburger Ratsherren sowie dem Grossweibel – es handelte sich also, anders als in der savoyischen oder fürstbischöflich-lausannischen Waadt, wo Hexereiverfahren in der Regel von geistlichen Gerichten behandelt wurden, um ein weltliches Gremium. Als Einstieg in die scheinbare «Erzählung» der Angeklagten dient die Schilderung einer persönlichen Notsituation – hier im konkreten Fall durch einen gewalttätigen Ehemann verursacht –, aufgrund derer die Angeklagte zu einem plausiblen Opfer der teuflischen Verführung wird. Dieses toposartige Element durchzieht die durchgesehenen Freiburger Beispiele (und findet sich auch anderswo), wobei die Bedrängnis, in der sich die zukünftigen Hexen befinden, unterschiedliche Gründe haben kann. In der Abfolge der Ereignisse kommt es zu einer Begegnung

⁵ *Ibid.*, Nr. 1 (S. 1–2). Zu den ersten drei hier dokumentierten freiburgischen Fällen vgl. auch Georg MODESTIN, Alexia REY und Céline ROCHAT, *La répression de la sorcellerie à Fribourg en Suisse au tournant du XVI^e siècle: les spécificités d'une juridiction laïque*, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes* 22 (2011), S. 279–288.

⁶ Die ersten drei Freiburger Thurnrodel wurden 1998 Gegenstand einer Studie von Patrick J. GYGER, *L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg (1475–1505)*, Lausanne 1998 (CLHM, 22), die freilich einen sprachlichen Bias enthält, da der Bearbeiter im Anhang nur die französischen Quellenstücke ediert hat, nicht aber die deutschen.

mit dem Teufel, der die Situation seines Opfers ausnützt und es mit Versprechungen (die sich, gerade wenn sie pekuniär sind, regelmässig als leer erweisen) gefügig macht.

Im Fall von Jeannette Lasne folgen auf das fatale Zusammentreffen die Verleugnung Gottes und der dem Teufel gegenüber abgelegte Lehenseid. Damit erlangt Jeannette gewissermassen die Zutrittsberechtigung zu den «Sekte» (*sette*) genannten Zusammenkünften der Hexen und Hexer, an denen es auch zum Verspeisen ungetaufter Kinder und zu sexuellen Ausschweifungen gekommen sein soll. Entsprechend dem Gewicht, das dem gemeinschaftlichen Sektenaspekt in Jeannettes Aussagen zukommt, werden diese durch eine Reihe von Namen angeblicher Komplizinnen und Komplizen ergänzt, wohingegen das Thema Malefizien – das Krankmachen von Mensch und Tier mittels eines vom Teufel erhaltenen Fetts – eher sekundär wirkt.

Die genannten Elemente finden sich auch in den späteren Fällen, freilich mit einer tendenziell anderen Gewichtung: Ein sprechendes Beispiel ist dasjenige von Collette Gabet, die im Mai 1540 vor Gericht zitiert wurde. Ihre Aussagen setzen mit der Schilderung von Anschlägen gegen Vieh ein, dessen Besitzer sich mit der von einer Komplizin begleiteten Angeklagten zerstritten hatten⁷. Die Taten erfolgen unter Zuhilfenahme eines Pulvers (*pusset*), das verstreut wurde. Die Quelle für dieses Pulver war der Teufel, von dem es die Angeklagte im Rahmen einer Zusammenkunft erhalten habe, von der aber erst nach den einleitenden Malefizien die Rede ist. In der «Sekte» (*en la secte*) hätten die Teilnehmenden das Wasser einer Quelle schaumig geschlagen (*jusques ad ce que elle [l'eau] venoit blanche*) und damit herumgespritzt, wobei aus anderen Verfahren bekannt ist, dass dafür eine vom Teufel zur Verfügung gestellte Rute benutzt wurde. Erst später wird erwähnt, dass das Aufschäumenlassen von Wasser durch das Schlagen mit Ruten Hagel verursachen sollte – mit dem Ziel, umliegende Felder zu schädigen. Der Einführung der Malefizien kommt also ein merkliches Gewicht zu, im Vergleich zu dem die verzögert eingeflochtene Verführung durch den Teufel und die anschliessenden Sektenbesuche gleichsam sekundär wirken.

Grundsätzlich gilt es aber zu unterstreichen, wie variabel die einzelnen Fälle sind: Bei näherer Betrachtung verstärken sich die jeweiligen

⁷ SSRQ FR I/2/8, Nr. 8/1 (S. 17–20).

Unterschiede, so dass es immer schwieriger wird, die Verfahren über einen Kamm zu scheren. Gerade bei den Verführungsszenen, die den Sekteneintritten vorausgehen, zeigt sich die Dialektik zwischen Topos und Variabilität auf schöne Weise. Der Teufel sucht sich mit Vorliebe bedrückte und dadurch besonders empfängliche Opfer aus – ein Topos, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter dem Stichwort «Melancholie» vom hexenskeptischen Arzt Johann Weyer in seinem 1563 gedruckten Traktat *De Praestigüis Daemonum* dazu verwendet wurde, die Schuldfähigkeit der angeklagten Frauen zu mindern. Er setzte damit eine kontrovers geführte Diskussion in Gang, an der insbesondere Jean Bodin als Weyer-Gegner (1580) und Reginald Scot als Weyer-Befürworter (1584) teilnahmen⁸, die wir aber an dieser Stelle nicht weiter verfolgen wollen. Im Freiburger Korpus hat die angesprochene bedrückte Stimmung eine gegenläufige Bedeutung. Es geht nicht darum, die Verdächtigten aufgrund ihrer psychischen Verletzlichkeit zu entlasten, im Gegenteil: Die im Fall von Colette Gabet angesprochene *grande tristesse* diente zur Erklärung des Umstandes, dass *gerade sie* in ihrem Zustand zu einem willfähigen Opfer des Teufels wurde. Entsprechend rüde (und direkt) wandte sich Letzterer in Gestalt eines grossen in Schwarz gekleideten Mannes an Colette und ihre Begleiterin: *«Que faites vous? Il fault que vous soyés miènes.»*⁹

In der Rahmenerzählung, in der die Gründe für die «Traurigkeit» der späteren Opfer dargelegt werden, zeigt sich die angesprochene Variabilität, und zwar darin, dass der Topos – der sich im Grunde genommen auf einen knappen Satz beschränken könnte – individuell ausgestaltet wird. Das heisst aber nicht, dass hinter diesen Schilderungen zwingend tatsächliche Lebensgeschichten stehen. Sie können zwar aus dem eigenen Erleben genährt sein, es könnte sich aber ebensogut um konstruierte Erzählungen handeln, die das Gericht als plausibel ansah.

Der erste hier wiedergegebene Fall stammt, wie gesagt, aus dem Jahr 1493. Dies ist mitnichten das erste Beispiel für Hexerei in Freiburg. Kathrin Utz Tremp, auf die im Übrigen die Initiative zur vorliegenden Edition

⁸ Vgl. H. C. Erik MIDELFORT, Johann Weyer and the Transformation of the Insanity Defense, in: Ronnie PO-CHIA HSIA (Hg.), *The German People and the Reformation*, Ithaca 1988, S. 234–261; Oscar DI SIMPLICIO, Melancholy, in: Richard M. GOLDEN, *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition*, Santa Barbara 2006, 4 Bde. durchpaginiert, hier Bd. 3, S. 747–749.

⁹ SSRQ FR I/2/8, Nr. 8/1 (S. 18).

zurückgeht, hat aufgezeigt, dass erste Indizien für eine von der Stadt Freiburg in ländlichere Gebiete ausgreifende Repression in das Jahr 1429 zurückreichen und dass diese Repressien gleichsam ein «ländliches Vorspiel» für den ein Jahr später durchgeführten Freiburger Waldenserprozess bildet. Zu einer eigentlichen Hexenjagd kam es rund ein Jahrzehnt später, in den Jahren 1438–1442, wobei diese wiederum eher ländliche Gebiete betraf¹⁰ und eine auffallende territoriale Logik hatte: Sie griff auf ein Territorium über, das die Stadt Freiburg zu erwerben trachtete¹¹. Weitere Repressionschübe, das heisst Jahre mit einer gehäuften Verfolgungsintensität, folgten 1454, 1462–1464 und vielleicht auch 1468, wobei diese Fälle herrschaftstopographisch schwieriger zu deuten sind¹². Alle diese Verfolgungswellen verbindet seit 1438 eine Besonderheit, dass sich nämlich die Stadtfreiburger Obrigkeit von der doppelköpfigen bischöflich-dominikanischen Inquisition «emanzipiert» und die Repression in die eigenen Hände genommen hatte, in denen sie in der Folge bleiben sollte.

Dass die vor 1493 verhandelten Fälle keinen Eingang in das Korpus der vorliegenden Rechtsquellenedition gefunden haben, ist quellenbedingt. Sie sind nämlich in den freiburgischen Säckelmeisterrechnungen belegt, in Form vergleichsweise knapper Rechnungspositionen, die in der Ausgabenrubrik die Mittel verzeichnen, welche die städtische Kasse für die Verfolgung, Inhaftierung und Hinrichtung der angeblichen Hexen und Hexer aufwendete. Genau diese Quellengattung wurde bei der hier vorzustellenden Edition aber nicht berücksichtigt, wohl, weil die aus den Rechnungsbüchern zu gewinnenden Einzelnachweise in die Hunderte, wenn nicht Tausende gegangen wären.

Die tatsächlich durchsuchten Quellenbestände sind, wie die Herausgeberin und der Herausgeber in ihrer informativen Einleitung darlegen, (a) die Reihe der Thurnrodel, das heisst die «strafgerichtlichen Akten des Freiburger Stadtgerichts», die für die Jahre zwischen 1475 und 1762 (abzüglich der Überlieferungslücken) ausgewertet worden sind, sowie

¹⁰ Kathrin UTZ TREMP, *Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440)*, in: FG 72 (1995), S. 9–50, insbes. S. 28–30, 42–47.

¹¹ Vgl. Georg MODESTIN, *Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440–1470*, in: FG 76 (1999), S. 81–122, insbes. S. 87–94.

¹² *Ibid.*, S. 94–106.

(b) diejenige der Freiburger Ratsmanuale, die für einen vergleichbaren Zeitraum durchgesehen wurden. Letztere erlauben einen Blick über die Stadtgrenzen von Freiburg hinaus: Da die Oberhoheit über die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Freiburger Territorium beim Kleinen Rat lag, mussten die von den lokalen Vogteigerichten gefällten Urteile von diesem bestätigt werden, wodurch auch diese Fälle einen Niederschlag in der städtischen Dokumentation fanden. Die beiden Quellenbestände ergaben, soweit erhalten, die Gesamtzahl von 309 Frauen, Männern und Kindern, die von 1493 bis 1741 in der Stadt Freiburg selbst vor Gericht standen. Das heisst aber nicht, dass es sich bei den Betroffenen um lauter Stadtfreiburger und -freiburgerinnen handelte. Unter ihnen waren zahlreiche Landleute, deren Schicksal in Freiburg entschieden wurde. Daneben wurden rund 600 weitere Prozesse dezentral in den freiburgischen Vogteien geführt¹³.

Die Gründe, aus denen eine verdächtige Person aus der Landschaft in die Stadt überführt wurde oder auch nicht, müssen im Einzelfall geklärt werden. Die Herausgebenden nennen verschiedene Faktoren, die potenziell entscheidend waren: der Mangel an geeignetem Gefängnisraum, fehlende Folterinstrumente oder fehlende Sprachkompetenzen im zweisprachigen Freiburger Herrschaftsgebiet – wobei derartige Begründungen nur selten gegeben wurden. «Materielle, organisatorische und logistische Gründe können eine gewisse Anzahl von Transfers erklären, aber nicht alle», so die Verantwortlichen, die überdies vermuten, dass gewisse Überstellungen «mit dem Versuch verbunden [gewesen sein könnten], die Peripherie zu kontrollieren, mit dem Ziel, den Vögten einige Vorrechte zu entziehen»¹⁴.

In dieser Hinsicht könnte sich ein Vergleich mit der benachbarten bernischen Waadt als fruchtbar erweisen, wo die neue Berner Herrschaft nach der Eroberung im Jahr 1536 aus politischer Rücksichtnahme auf eine Zentralisierung der Hochgerichtsbarkeit verzichtete und diese auch in der Folge nie erreichen sollte. Dies führte zu einer «Atomisierung» der Hochgerichtsbarkeit in den Händen zahlreicher lokaler Gerichtsherren – ein Zustand, der für die ungewöhnlich hohe Anzahl an Verfahren und Todesurteilen (mit-)verantwortlich gemacht wird¹⁵, welche die Waadt zu einer

¹³ SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. LXXXVI.

¹⁴ *Ibid.*, S. XCIV.

¹⁵ Vgl. Peter KAMBER, *Croyances et peurs: la sorcellerie dans le pays de Vaud (XVI^e–XVII^e siècles)*, in: *De l'Ours à la Cocardie. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798)*, Konzeption und Leitung von François FLOUCK,

der verfolgungsintensivsten Regionen Europas gemacht haben. Diese Annahme entspricht der in der historischen Hexenforschung in Bezug auf die Frühe Neuzeit etablierten Faustregel: «Je dezentralisierter das Hochgerichtswesen, desto höher die Opferzahl»¹⁶. Ein vorläufiger Zahlenvergleich scheint – unbesehen aller Unschärfen, die mit der jeweiligen Quellenlage verbunden sind – zumindest suggestiv: Während wir in Freiburg für den gesamten Untersuchungsraum von 309 in der Stadt verurteilten Opfern und ungefähr 600 weiteren Fällen in den Vogteien sprechen, ergibt eine vorläufige Bestandsaufnahme für die Waadt in den Jahren 1580–1655, also einer ungleich kürzeren Zeitspanne, die Zahl von 1700 Hinrichtungen, während für den ganzen Zeitraum der bernischen Herrschaft in der Waadt sogar von mindestens 2000 Opfern auszugehen ist!¹⁷ Die Schere öffnet sich noch weiter, wenn man berücksichtigt, dass der Freiburger Rat in «nur» 22 Prozent der Fälle ein Todesurteil verhängte; häufiger waren die Verbannung (in 38 Prozent der Fälle) und der Freispruch (in 30 Prozent der Fälle)¹⁸. Möglicherweise lässt sich diese Zurückhaltung bezüglich der ausgesprochenen Todesurteile – deren tatsächliche «Milde» noch den Test überregionaler Vergleiche bestehen müsste – wenigsten teilweise dadurch erklären, dass in Freiburg der Kleine Rat als Kollektiv (und nicht ein einzelner Gerichtsherr) über den Einsatz der Folter entschied und dass wohl nicht zufällig gerade Todesurteile dem Rat der Zweihundert vorgelegt werden mussten¹⁹. Eine weitere Überlegung mündet in der Frage, ob eventuell gezielt bestimmten Vögten Hexereiverfahren entzogen und nach Freiburg verlegt wurden. Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsinteressen, hat sich doch die historische Hexenforschung in den letzten Jahren vermehrt mit der Rolle von verfolgungstreibenden Einzelpersonen beschäftigt²⁰. Eine weitere neuere Fragestellung betrifft das «Hilfspersonal», ohne das – wiewohl es nicht unbedingt verfolgungstrei-

Patrick-R. MONBARON, Marianne STUBENVOLL und Danièle TOSATO-RIGO, Lausanne 1998, S. 247–256, hier S. 249.

¹⁶ Vgl. Johannes DILLINGER, Jürgen Michael SCHMIDT und Dieter R. BAUER (Hg.), *Hexenprozess und Staatsbildung*, Bielefeld 2008 (Hexenforschung, 12).

¹⁷ Kamber, Croyances (wie Anm. 15), S. 249.

¹⁸ SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. CII–CIII.

¹⁹ *Ibid.*, S. XCV, XCVIII.

²⁰ Vgl. Walter RUMMEL und Rita VOLTMER, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2008 (Geschichte kompakt), S. 110–113.

bend war – die Repression ins Stocken geraten wäre²¹. Für die Verfolgung eines solchen Ansatzes bietet sich die Arbeit mit dem Namenregister an, mit dessen Hilfe sich rasch «Spezialisten» unter den Freiburger Ratsherrn und Richtern ausmachen lassen.

Von der Verfolgung betroffen waren in Freiburg zu rund zwei Dritteln Frauen und zu einem Drittel Männer²²: Die örtliche Hexenverfolgung war also keine grundsätzliche Frauenverfolgung, auch wenn Letztere doppelt so viele Opfer zählten. Wer diese Opfer genau waren beziehungsweise was sie letztlich verletzlicher machte als ihre nicht von der Verfolgung betroffenen Zeitgenossen, muss Gegenstand weiterer Untersuchungen sein, die durch die vorliegende Quellenedition erheblich vereinfacht werden.

Anzumerken ist auch, dass die Repression chronologisch gesehen nicht gleichmäßig verlief, sondern mehrere markante Spitzen aufweist, in denen es zu mindestens zehn Prozessen kam, nämlich in den Jahren 1593, 1620, 1623, 1628–1629, 1637, 1644, 1646–1647, 1649 und 1651. Das «Spitzenjahr» war 1623 mit achtundzwanzig Prozessen; auffällig ist auch die Häufung von Fällen in den 1640er-Jahren²³. Diese Zahlen, so approximativ sie auch sein mögen, finden eine gewisse Entsprechung in der Waadt, wo nebst anderen die Jahre 1590, 1623, 1629–1630 und 1651 besonders verfolgungsintensiv waren, wobei das Jahr 1599 mit vierundsiebzig Hinrichtungen einen traurigen Spitzenplatz einnimmt. Peter Kamber, der sich als erster und bislang einziger mit den Waadtländer Verfolgungen der Frühen Neuzeit in der «longue durée» befasst hat, stellt einen möglichen Zusammenhang zwischen Repressionsspitzen und hohen Getreidepreisen (als Indizien für Versorgungskrisen) beziehungsweise – alternativ oder kumuliert – Pestjahren her²⁴. Abgesehen davon, dass solche globalen Erklärungsansätze der komplexen wirtschaftlichen, aber eben auch sozialen

²¹ Vgl. beispielsweise Georg MODESTIN, Der Notar als Erinnerungsträger und Erfüllungshelfer der Inquisition. Das Beispiel der Westschweiz (Mitte des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts), in: Heinz SIEBURG, Rita VOLTMER und Britta WEIMANN (Hg.), *Hexenwissen. Zum Transfer von Magie- und Zauberei-Imaginationen in interdisziplinärer Perspektive*, Trier 2017 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen, 9), S. 85–95.

²² SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. CIII.

²³ *Ibid.*, S. CIV.

²⁴ Kamber, Croyances (wie Anm. 15), S. 249–250, 251–252.

und gerichtlichen Realität im Einzelfall kaum gerecht werden können²⁵, mögen sie doch zum besseren Verständnis der Rahmenbedingungen für die Verfolgung dienen. Es bleibt abzuwarten, wieweit sich das Waadtländer Beispiel auf die freiburgischen Verhältnisse übertragen lässt.

Bei der Aufarbeitung der Geschichte der Hexenverfolgung in Freiburg ist der vorliegende Doppelband ein (ge-)wichtiger Etappenschritt. Die reichen Freiburger Quellenbestände sind dabei noch nicht einmal ausgeschöpft, wie der Vergleich mit dem ursprünglichen Projektentwurf zeigt: Dieser umfasst nämlich vier Quellenbestände – nebst den jetzt ausgewerteten Serien der Freiburger Ratsmanuale und Thurnrodel auch noch diejenige der bereits angesprochenen Säckelmeisterrechnungen und die Vogteiarchive, womit das ganze heutige Kantonsgebiet abgedeckt worden wäre. Aus arbeitsökonomischen Gründen musste das Projekt redimensioniert und auf die beiden erstgenannten Bestände begrenzt werden²⁶. Durch die Einheit des Gerichtsortes – die Stadt Freiburg – und des Gerichtsorgans – das Ratgericht – **erscheint das Ergebnis trotz dieser Anpassung** wie ein abgerundetes Ganzes, das die Forschung zweifelsohne vorantreiben wird. **Verschmerzen wird man angesichts der zur Verfügung gestellten Datenfülle den Umstand, dass quantitative Aussagen zur gesamtfreiburgischen Verfolgungssituation vorläufig nur unter Vorbehalten gemacht werden können**, wobei dies – im überregionalen Vergleich – ohnehin eher die Regel denn die Ausnahme ist. Zu guter Letzt sei noch auf das den beiden Bänden **beigegebene deutsch-französische Sachregister verwiesen, das gleichzeitig die Funktion eines Glossars innehat und so beste Dienste leistet.**

GEORG MODESTIN

²⁵ Vgl. Robin BRIGGS, «Many reasons why»: witchcraft and the problem of multiple explanation, in: Jonathan BARRY, Marianne HESTER und Gareth ROBERTS (Hg.), *Witchcraft in Early Modern Europe*, Cambridge 1996, S. 49–63.

²⁶ SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. LXXXV–LXXXVI.

Laudatio anlässlich der Verleihung des Preises für die beste Maturaarbeit der Freiburger Kollegien durch den Deutschen Geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg 2023

Elia KEEL, *Wie können die Machtverhältnisse von Staat und Opposition durch Hannah Arendts Unterscheidung zwischen «Macht» und «Gewalt» verstanden werden?* (Kollegium St. Michael, 2022).

Mit insgesamt fünf potenziell preiswürdigen Maturaarbeiten ist der aktuelle Jahrgang ungewohnt reich. Wenn wir uns nach eingehender Diskussion für die Arbeit von Elia Keel entschieden haben, so geschah dies nicht zuletzt deshalb, weil wir auf die Bedeutung der Theoriebildung für die Historie hinweisen wollten – ein Aspekt, der im gymnasialen Geschichtsunterricht allzu oft im Hintergrund bleibt. In der Regel geht es dort um Ereignisse und Verläufe, die aus sich heraus erklärt und verstanden werden sollen. Die Geduld und vor allem auch die Zeit fehlen meist, um einen Schritt zurück zu tun und den Gegenstand der Betrachtung theoretisch zu beleuchten. Genau dies hat nun Elia Keel in seiner Maturaarbeit zu einem Thema der Gegenwartsgeschichte gemacht. In dieser Arbeit geht es um das Verständnis des Gelbwesten-Phänomens, das vor allem unser westliches Nachbarland im November 2018 mit grosser Wucht erfasste und dann bis zum Sommer des Folgejahres allmählich abflaute. Um sich dieser Erscheinung zu nähern, bedient sich der Verfasser eines theoretischen Rahmens, der ihm von der politischen Philosophin Hannah Arendt (1906–1975), die ihre Disziplin selbst vorzugsweise als politische Theorie bezeichnete, vorgegeben wird.

Konkret geht es um die Unterscheidung der beiden Schlüsselbegriffe «Macht» und «Gewalt». Gewalt ist, so Keel, «ausschliesslich [...] ein Mittel, welches zum Erreichen eines Zwecks angewandt werden kann». Anders die Macht, die als «Produkt von Interaktion und Überzeugung» umschrieben wird. Sie entsteht aus einem Konsens heraus «und hat es somit nicht nötig, sich zu rechtfertigen». Als «tatsächlich treibende Kraft der Geschichte» ist Macht «die Basis jedes Systems». Die beiden Konzepte stehen in einem Gegensatz zueinander, da die Gewalt dort einsetzt, wo die Macht versagt. Gewalt «ist ein Merkmal des Kontrollverlustes und bildet die Illusion einer Notlösung». Auf sie wird zurückgegriffen, wenn die Herrschaft «nicht mehr durch Macht gewährleistet werden kann».